

Beschlussvorlage

öffentlich

Federführung:
Fachbereich 1 Allgemeine Verwaltung

Datum:
13.02.2017

Beschluss-Nr.
BV/2017/017/1

			Beratungs- /Abstimmungsergebnis			
Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Ja	Nein	Enth.	Zv
Ortschaftsrat Hohenwarthe	14.02.2017	Anhörung				
Ortschaftsrat Schermen	14.02.2017	Anhörung				
Gemeinderat	21.02.2017	Entscheidung				

Betreff: **Beschluss der Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Ehle/ Ihle**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“ zum 01.01.2015.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 20 + 1	Entsprechend des § 33 der KVG LSA war ein/kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
davon anwesend:	

Gemeinderatssitzung am:			Tagesordnungspunkt:		
Abstimmungsergebnis:					
Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	Zurückverwiesen	Abweichender Beschluss (siehe Rückseite)

Begründung: Mit der Änderung des Wassergesetzes LSA zum 01.01.2015 wurde die bisherige Berechnung des Einwohner bezogenen Erschwernisbeitrages abgelöst. Wurde bis 2014 zusätzlich zum Flächenbeitrag je auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner ein Erschwernisbeitrag je Person erhoben, soll mit dem sogenannten zusätzlichen Flächenbeitrag eine höhere Verursachergerechtigkeit erfasst werden. Beim bisherigen Einwohner bezogenen Erschwernisbeitrag wurden nur bewohnte Flächen mit zusätzlichen Kosten in Form des Erschwernisbeitrages belastet. Dies sollte dem Grad an versiegelter Fläche zusätzlich zum

Flächenbeitrag Rechnung tragen. Große versiegelte Flächen, wie etwa in Gewerbegebieten, Parkplätze oder Einkaufszentren blieben vom Erschwernisbeitrag jedoch verschont, da hier keine gemeldeten Personen zu berücksichtigen waren.

Zukünftig wird der zusätzliche Flächenbeitrag auf die Grundstücke umgelegt, die nicht der Grundsteuer A unterliegen. Dies führt insbesondere zur Gleichstellung der Wohnbebauung mit anderen versiegelten Flächen, wie etwa Gewerbegebieten, Parkplätzen u. ä. und damit zu einer deutlich besseren Verursachergerechtigkeit.

Diese Gesetzesänderung muss satzungsmäßig entsprechend angepasst werden. Es wurden auch Satzungsanpassungen aus der aktuellen Rechtsprechung berücksichtigt. U. a. § 4 Umlageschuldner. Die bisherige Formulierung war laut aktueller Rechtsprechung sehr streitanfällig und in der herausgegebenen Mustersatzung umformuliert worden.

Weiterhin wurde § 14 Übertragung an Dritte eingefügt, um satzungsrechtlich die Ermächtigung zur Aufgabenübertragung der Umlageerhebung durch Dritte zu schaffen.

Bestätigungsvermerk:

Petzold, Karin	Fachbereich 1 Finanzen	13.02.2017
Köppen, Bernd	Bürgermeister	13.02.2017

B. Köppen
Bürgermeister